

# 7152

**POST VOM BÜRGERMEISTER**

Pamhagen, Ausgabe 3/17, 22.06.2017



*Liebe Pamhagerinnen, liebe Pamhager, liebe Jugend!*

Unser Wahrzeichen der „Türkenturm“, erstrahlt in neuem Glanz. In Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt wurde er in den letzten Monaten restauriert.



Ich möchte mich auf diesem Weg bei den ausführenden Firmen Architekten Kandelsdorfer ZT GmbH Kandelsdorfer (Planung und Bauaufsicht), Gebrüder Sattler Baugesellschaft m.b.H. (Baumeister), Expert Pinetz GmbH (Elektroinstallationen), Janisch GmbH (Spenglerarbeiten), Malerei Schneeberger (Malerarbeiten) und Tischlerei Reinhard Lentsch (Tischlerarbeiten) für ihre ausgezeichnete Arbeit bedanken.

In Kooperation mit dem Tourismusverband Naturgenuss Pamhagen, im Besonderen mit Obmann KR Bert Jandl, und der Firma Bognar–Knoll (Museumsplanung und Ausstellungskonzeption), im Besonderen Frau Katharina Knoll, wurde ein neues Konzept für den Türkenturm geplant und umgesetzt. Seit der Eröffnung am 4. Juni 2017 kann der Turm auch von Innen besichtigt werden. Auf drei großen beleuchteten Tafeln stehen interessante Informationen rund um den Turm und der näheren Umgebung von Pamhagen. Ich möchte mich für die produktive Zusammenarbeit recht herzlich bedanken und lade alle Interessierten ein den Turm zu besichtigen.

## **Der Nachbar im Zivilrecht**

Beinahe täglich erhalte ich Anfragen zu Problemen mit dem Nachbarn. Die Konflikte sind vielfältig: von Lärmbelästigung über Pflanzen und Tiere bis hin zu Streitigkeiten über Grundstücksgrenzen. Das Beste bei Konflikten mit Nachbarn ist natürlich, wenn man sich mit ihnen ausspricht und versucht gemeinsam eine Lösung findet.

Sinnvoll ist es auch, sich über die Rechtslage zu informieren. Aus diesem Grund finden Sie auf den Seiten 3 bis 8 die schriftlichen Unterlagen zum Vortrag anlässlich der Tagung der BürgermeisterInnen und Leitenden Gemeindebediensteten am Montag, den 19. Juni 2017 in Kittsee. Verfasser und Vortragende waren Mag. Reinhold Hodina, Richter des Bezirksgerichtes Neusiedl am See und MMag. Desirée Schorn, MA, Juristin. Sie haben uns dankenswerterweise die Unterlagen zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister

*Josef Tschida*

### **Inhaltsverzeichnis:**

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 21.06.2017 .....	Seite 2
Der Nachbar im Zivilrecht .....	Seite 4
Veranstaltungskalender .....	Seite 8

### **Gemeinderatssitzung vom 21.06.2017**

#### *TO 1) Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2017*

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2017 wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### *TO 2) Vergabe einer Straßenbezeichnung für das Grundstück Nr. 4473/1*

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.09.2017 die Abtretung einer Straße ins öffentliche Gut von den Vertragspartnern Sipötz/Walser/Csida (Bereich hinter der Kurzen Gasse) beschlossen. Da die Erste Burgenländische Siedlungsgenossenschaft auf dem angrenzenden Grundstück die Errichtung von Wohnungen plant, war die Vergabe einer Straßenbezeichnung notwendig. Aufgrund eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses erhält das Grundstück Nr. 4473/1 die Straßenbezeichnung: „Rustenäcker Siedlung“

### *TO 3) Ankauf von Munition für die Stareabwehr 2017*

Auf Antrag des Weinbauvereins Pamhagen hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen 14.000 Stk. Patronen von der Fa. M. Hechtl Austria, DI (FH) Manfred Hechtl, MSc, 8443 Gleinstätten 5 (a / Top 3), mit einer Gesamtsumme von Euro 3.570,-, zu erwerben.

### *TO 4) Ansuchen um die Genehmigung zur Benützung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 522/2, KG Pamhagen – Michlits Werner jun. und Angela, Hauptstraße 86, Pamhagen*

Der Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen hat einstimmig beschlossen, dass Familie Michlits Werner jun. und Angela ein Teilstück des Grundstückes Nr. 522/2 zur Errichtung eines Tunnels zur Verbindung der Grundstücke 139 und 589, KG Pamhagen, nutzen können. Hierzu wurde gleichzeitig ein Servituts- und Superädifikatsvertrag beschlossen.

Durch den Bau des Tunnels wird eine Verbesserung der Verkehrssituation erwartet. Die betreffende Straße, Grundstück Nr. 522/2, wird von vielen landwirtschaftliche Fahrzeugen, aber auch Radfahrern und Anrainern genutzt. Desto mehr Personal- und landwirtschaftlicher Betriebsverkehr von der Straße weg, in den Tunnel, verlagert wird, desto sicherer wird es für alle Straßenteilnehmer. Dadurch ergibt sich ein positiver Nutzen für die gesamte Bevölkerung.

Mit dem Bau des Tunnels darf Familie Michlits erst beginnen, wenn eine Baugenehmigung vorliegt.

### *TO 5) Statuten für die Betriebe der Abwasserbeseitigung - Betriebe mit marktbestimmten Tätigkeiten*

Die Burgenländische Landesregierung hat in den Richtlinien für das Haushaltsjahr 2017 den Gemeinden empfohlen, die Statuten der marktbestimmten Betriebe entsprechend der am 28.05.2010 kundgemachten Novelle der Bgld. Gemeindeordnung 2003 anzupassen. Dieser Empfehlung wurde vom Gemeinderat einstimmig gefolgt und die Statuten für die Führung der öffentlichen Kanalisationsanlage der Gemeinde Pamhagen als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit, neu beschlossen.

### *TO 6) Vermietung von Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrhauses, Bahnstraße 2c an Fleischhacker Anna Carina, Kapellenweg 1, Pamhagen*

Frau Fleischhacker ist mit der Idee, im großen Raum des ehemaligen Feuerwehrhaus, Bahnstraße 2c, ihr Geschäft „Kunststube und Postpartner“ zu eröffnen, an die Gemeinde herangetreten. Nach Gesprächen mit dem Tourismusverband Naturgenuss Pamhagen wurde festgestellt, dass der Raum nicht gebraucht wird. Die neue Verwendung stellt eine Bereicherung des Angebotes von Pamhagen dar. Aus diesem Grund wurde der Mietvertrag einstimmig beschlossen.

### *TO 7) Bestellung von Grundverkehrsbezirkskommissionsmitglieder der Gemeinde Pamhagen*

Der Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen hat einstimmig Gemeinderat Thell Johann, Kirchengasse 29, 7152 Pamhagen zum neuen Mitglied der Grundverkehrsbezirkskommission, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke als auch der Baugrundstücke, auf eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt. Gemeinderat Fleischhacker Manfred, Hauptstraße 76, 7152 Pamhagen wurde zu dessen Stellvertreter bestellt.

### *TO 8) Bericht über Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtshof Burgenland – Gelbmann Anne-Marie, Urbarialgasse 37, Pamhagen (nicht öffentlich)*

Um den Datenschutz in Bezug auf Details zu den Person bzw. Abgaben zu wahren, wurde dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

## TO 9) Allfälliges

Bürgermeister Tschida berichtete dem Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen über die nächsten anstehenden Termine und erteilte allgemeine Informationen.

Nachdem keine Anfragen folgten, wurde die Sitzung um 20:30 Uhr geschlossen.

## Der Nachbar im Zivilrecht

---

Vortrag anlässlich der Tagung der BürgermeisterInnen und  
Leitenden Gemeindebediensteten  
am Montag, den 19. Juni 2017 in Kittsee  
**Mag. Reinhold Hodina, Richter des Bezirksgerichtes Neusiedl am See**  
**MMag. Desirée Schorn, MA, Juristin**

Nachbarn spielen im Zusammenleben von Menschen eine wichtige Rolle. Zumeist erfüllen Nachbarn eine wichtige soziale Funktion, immer wieder kommt es aber zwischen Nachbarn zu Problemen verschiedenster Art.

Vorauszuschicken ist, dass "Nachbar" nicht bloß der Eigentümer eines an das eigene Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücks ist, Nachbar ist vielmehr jeder Eigentümer, der von Maßnahmen, die vom Grundstück eines anderen Eigentümers ausgehen, betroffen ist, und zwar ohne Unterschied, wie groß die Entfernung ist und welche Grundstücke dazwischenliegen.

Oberster Grundsatz des Nachbarrechts ist das in § 364 Abs 1 ABGB definierte **Rücksichtnahmegebot**. *„Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Im Besonderen haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.“*

### Rechtsquellen

§§ 364, 364a, 364b, 422 ABGB

### Immissionen

#### a) Allgemeines

Unter "Immissionen" wird "die Zuleitung sinnlich wahrnehmbarer, nicht wägbarer Stoffe auf mechanischem oder physikalischem Wege auf der Erde oder durch die Luft" verstanden. Bsp für derartige Immissionen sind etwa die von einem Grundstück ausgehenden Einwirkungen durch **Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch oder Erschütterung**. Solche oder ähnliche Immissionen können insoweit untersagt werden, als sie **das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen**. Entscheidend ist daher, ob eine Immission das "gewöhnliche Maß" überschreitet oder nicht und ob sie "ortsüblich" ist. Die Frage der Ortsüblichkeit bereitet in der Praxis große Probleme. Der Begriff „örtliche Verhältnisse“ ist nach der Rechtsprechung weiträumig zu verstehen. Es geht um Gebiets- bzw Stadtteile („Viertel“)

mit annähernd gleichen Lebens- und Umweltbedingungen. Neu hinzukommende Nachbarn müssen sich mit einer im Gebiet vorherrschenden Immission grundsätzlich abfinden, zumal in immissionsbelasteten Gebieten auch die Grundstückspreise entsprechend niedriger sind.

Anders als bei den angeführten Immissionen müssen **direkte Zuleitungen** und auch das Eindringen sogenannter "**grob körperlicher Stoffe**" (also etwa Bälle, Steine, Erdmassen etc) keinesfalls geduldet werden. Hier kommt es auf die Ortsüblichkeit also nicht an!

#### Sonderproblem: Spritzmittelabdrift

Nicht gesetzlich geregelt ist die Frage, ob der Eigentümer eines Grundstücks ein gewisses Maß (nämlich das ortsübliche Maß) an **Spritzmittelabdrift** von einem Nachbargrundstück hinnehmen muss oder sich auch schon gegen minimale Abdriftmengen zur Wehr setzen kann. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem bei Eindringen von Spritzmittel auf ein Grundstück, das in Form des biologischen Landbaus betrieben wird. Die Tendenz in der Rechtswissenschaft geht in die Richtung, dass die Eintragung von kleinen Mengen Unkrautspritzmittel auf ein Nachbargrundstück **kaum vermeidbar** ist, weswegen sehr wohl die Kriterien der Ortsüblichkeit und Wesentlichkeit heranzuziehen sind.

#### b) Behördlich genehmigte Anlagen

Immissionen aus einer **behördlich genehmigten Anlage** (etwa einer gewerblichen Betriebsanlage) kann der Eigentümer des Nachbargrundstückes grundsätzlich **nicht abwehren**. Allerdings steht dem Eigentümer des Nachbargrundstückes gegen den Eigentümer der Anlage ein auf Vergütung eines allfälligen Schadens gerichteter **Ausgleichsanspruch** zu. Bei Vorliegen einer bloßen **Baubewilligung** liegt noch keine behördlich genehmigte Anlage vor!

#### c) Grundstücksvertiefung

Eigens gesetzlich geregelt ist die **Grundstücksvertiefung**: Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden oder das Gebäude des Nachbarn die erforderliche Stütze verliert, es sei denn der Eigentümer des Grundstückes trifft für eine genügende anderweitige Befestigung Vorsorge. Wenn also bspw im Bereich einer Grundstücksgrenze Grabungsarbeiten durchgeführt werden, muss darauf geachtet werden, dass einer Mauer oder einem Gebäude auf dem Nachbargrundstück nicht die erforderliche Stütze entzogen wird.

#### d) Negative Immissionen

Ein Grundstückseigentümer kann einem Nachbarn die von dessen **Bäumen** oder **anderen Pflanzen** ausgehenden Einwirkungen durch den **Entzug von Licht oder Luft** insoweit untersagen, als diese das gewöhnliche und ortsübliche Maß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks führen. Es kommt nicht auf den Bewuchs an, sondern nur auf die Ortsüblichkeit der Immission.

#### e) Tiere

Wenn Tiere in ein benachbartes Grundstück eindringen, kommt es darauf an, ob es sich um "**beherrschbare**" oder "**unbeherrschbare**" Tiere handelt. Größere Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen...) gelten als beherrschbar, sodass der Nachbar das Eindringen solcher Tiere keinesfalls hinnehmen muss, kleinere Tiere wie etwa Bienen gelten als unbeherrschbar, sodass der Nachbar das Eindringen solcher Tiere hinnehmen muss, solange dies ortsüblich ist. Grenzfälle sind etwa Hühner (die als beherrschbare Tiere

angesehen werden) oder Katzen (die als unbeherrschbare Tiere angesehen werden). Bei Hunden kommt es auf die Eigenschaften und die Gefährlichkeit des Tieres an.

### Kletterpflanzen, überhängende Äste und überwachsene Wurzeln

Das Emporranken einer Kletterpflanze an einer im Eigentum eines Nachbarn stehenden Mauer ist nicht zulässig. In diesem Fall kann der Nachbar verlangen, dass die Kletterpflanze entfernt wird.

Jeder Eigentümer kann die in seinen Grund eindringenden Wurzeln eines fremden Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden entfernen und die über seinem Luftraum hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen. Dabei hat er aber fachgerecht vorzugehen und die Pflanze möglichst zu schonen. Die für die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste notwendigen **Kosten hat aber der beeinträchtigte Grundeigentümer grundsätzlich selbst zu tragen**. Nur dann, wenn durch die Wurzeln oder Äste ein **Schaden entstanden ist oder offenbar droht**, hat der Eigentümer des Baumes oder der Pflanze die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

Wenn es durch überhängende Äste oder eindringende Wurzeln bereits zu einem Schaden auf dem Nachbargrundstück gekommen ist, hat der Baumeigentümer dem Nachbarn darüber hinaus auch noch diesen **Schaden zu ersetzen, falls der Baumeigentümer den drohenden Schadenseintritt vorhersehen hätte können**.

### Rechtsdurchsetzung

Der beeinträchtigte Nachbar kann auf Unterlassung und ggfs Schadenersatz klagen. Nur im Fall von negativen Immissionen ist vor Klageeinbringung zwingend eine außergerichtliche Streitschlichtungsinstanz zu befragen.

Im Verfahren wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß Immissionen auftreten, hier kommt es aber häufig zu Beweisschwierigkeiten. Einerseits sind nämlich oft umfangreiche und teure Messungen erforderlich, andererseits wird oft behauptet, die Gegebenheiten bei der Messung seien anders als sonst das Jahr über.

Letztendlich hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob eine unzulässige Immission vorliegt und kann dem Nachbarn diese ganz oder teilweise (etwa zu bestimmten Uhrzeiten) untersagen.

### Einfriedungspflicht

Jeder Eigentümer einer (verbauten) Liegenschaft ist verpflichtet, auf der (von der Straße aus gesehen) rechten Seite des Haupteinganges der Liegenschaft für die nötige Einschließung seines Raumes und für die Abteilerung vom fremden Raume zu sorgen. Wenn aber in einem bestimmten Gebiet ein anderer Ortsgebrauch vorherrscht (zB Einfriedung der linken Seite), geht der Ortsgebrauch der gesetzlichen Regelung vor.

### Mindestabstandsvorschriften

Nach dem Burgenländischen Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken sind bestimmte Abstände zur Grundstücksgrenze einzuhalten, und zwar:

Nüsse: 5 m

Kirschen auf allen Unterlagen, Äpfel auf stark wachsenden Unterlagen: 4 m

Marillen auf allen Unterlagen, Birnen auf Sämling: 3 m

Weichseln, Pfirsiche, Zwetschken und Pflaumen sowie Äpfel auf mittelstark wachsenden Unterlagen: 2 m

Äpfel auf schwach wachsenden Unterlagen, Birnen und Quitten: 1,5 m

Spaliere und Spindeln aller Obstarten: 1 m

Bei sonstigen Bäumen, Sträuchern und ähnlichen Gewächsen ist die normale Wuchshöhe entscheidend; bei einer normalen Wuchshöhe bis 2 m ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten, bei einer normalen Wuchshöhe bis 3 m ein Mindestabstand von 1,5 m, bei einer normalen Wuchshöhe bis 5 m ein Mindestabstand von 2,5 m und bei einer normalen Wuchshöhe über 5 m ein Mindestabstand von 3 m.

Diese Mindestabstände sind in Grünflächen auch zu den Grundstücksgrenzen von Fahrwegen einzuhalten, bei Spalieren und Spindeln hat jedoch der Mindestabstand zur Grenze von Fahrwegen 1,5 m zu betragen.

Weinstöcke dürfen nicht näher als 1 m zur Nachbargrenze eines Grundstückes gesetzt werden. Wird jedoch eine Weingartenkultur derart ausgepflanzt, dass der durchschnittliche Reihenabstand mehr als 2 m beträgt, so ist zwischen der Randreihe und der Nachbargrenze mindestens ein Abstand in der Größe der halben durchschnittlichen Reihenentfernung zu belassen. Diese Abstände gelten auch zur Grenze von Fahrwegen.

Umzäunungen von Grundstücken in Grünflächen dürfen grundsätzlich nur in einer Entfernung von mindestens 50 cm vom Nachbargrundstück errichtet werden, wenn das Nachbargrundstück der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist, Umzäunungen entlang von Fahrwegen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 m von der Fahrwegmitte errichtet werden.

Probleme ergeben sich häufig im Zusammenhang mit der **Rodung von Weingärten**, weil oft unklar ist, ob der Nachbar dann seine neue Kultur bis an die Grundstücksgrenze anbauen darf oder weiterhin einen Abstand im Ausmaß einer halben Weingartenreihe einhalten muss. Diese Frage ist nicht gesetzlich geregelt und es gibt dazu auch keine Rechtsprechung; wir treten dafür ein, dass der Nachbar keinen Abstand einhalten muss, sondern seine neue Kultur bis an die Grundstücksgrenze anbauen darf und der Weingarteneigentümer dafür sorgen muss, dass ein Bewirtschaften seines Weingartens möglich ist.

### Der Grenzkataster

Ursprünglich waren alle Grundstücke in einem Verzeichnis, dem sogenannten "Grundsteuerkataster" eingetragen. Seit einiger Zeit besteht aber die Möglichkeit, eine Umwandlung in den **Grenzkataster** vorzunehmen. Zum Zwecke der Festlegung der Grenzen der Grundstücke sind an Ort und Stelle Grenzverhandlungen durchzuführen, zu denen sämtliche beteiligte Eigentümer zu laden sind. In dieser ist der Verlauf der Grenze festzulegen und zu kennzeichnen. Sind alle Anrainer mit dieser Grenze einverstanden, kann das betreffende Grundstück im Grenzkataster eingetragen werden. Einigen sich die Anrainer nicht über den Grenzverlauf, muss derjenige Anrainer, der behauptet, dass die in der Grenzverhandlung ermittelte Grenze nicht richtig sei, innerhalb von sechs Wochen einen Antrag bei Gericht stellen. In diesem Fall hat das Gericht den Grenzverlauf festzusetzen.

Der Vorteil der Eintragung eines Grundstücks im Grenzkataster liegt darin, dass der Grenzkataster den verbindlichen Nachweis für die darin enthaltenen Grundstücksgrenzen erbringt. Das bedeutet, dass der Grenzverlauf verbindlich festgelegt ist und Streitigkeiten über den Grenzverlauf nicht mehr möglich sind. Eine weitere wichtige Folge der Eintragung in den Grenzkataster liegt darin, dass die Ersitzung von Teilflächen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes ausgeschlossen ist.

### Die Ersitzung

Ersitzung ist der Erwerb eines Rechts durch qualifizierten Besitz und dessen Ausübung während der gesetzlich bestimmten Zeit. Voraussetzung für eine Ersitzung ist die **Gutgläubigkeit** („Redlichkeit“) des Ersitzenden: Redlich ist, „wer die Sache aus

wahrscheinlichen Gründen für die seinige hält." Der für die Ersitzung erforderliche gute Glaube fällt weg, wenn der Besitzer entweder positiv Kenntnis erlangt, dass sein Besitz nicht rechtmäßig ist, oder wenn er zumindest solche Umstände erfährt, die zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines Besitzes Anlass geben.

Die Ersitzungszeit für unbewegliche Sachen beträgt grundsätzlich **30 Jahre**; wird aber eine unbewegliche Sache von einer Gebietskörperschaft ersonnen, beträgt die Ersitzungszeit **40 Jahre**.

Aufgrund dieser langen Fristen ist die Ersitzung eines Grundstücks oder auch nur einer Teilfläche oft nur mit einem umfangreichen Beweisverfahren zu beweisen, die wichtigsten Beweismittel sind (ältere) Zeugen oder aber alte Fotos.

### Der Grenzüberbau

Der Grenzüberbau ist von großer praktischer Bedeutung, ist aber gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Folgende Fälle sind denkbar:

- Wenn der Nachbar Kenntnis von der Bauführung hatte und diese dem redlichen Bauführer nicht sogleich untersagt hat, erwirbt der Bauführer gegen Ersatz des gemeinen Wertes Eigentum am überbauten Grund;
- Ansonsten entsteht Miteigentum im Verhältnis des Werts der bebauten Flächen; Ist aber der überbaute Teil des Nachbargrundstücks nur geringwertig, so soll der Bauführer auch hier am Gebäude und an dieser Fläche unmittelbares Alleineigentum erwerben und ausgleichspflichtig werden, er hat bei Redlichkeit also den gemeinen Wert, bei Unredlichkeit den höchsten am Markt erzielbaren Preis des überbauten Grundstücksteils zu vergüten.

*Der Text steht als PDF online auf der Homepage der Gemeinde Pamhagen unter <http://www.gemeinde-pamhagen.at/buergerservice/neues-vom-buergermeister/> zum Download bereit.*

## Wichtige Termine & Veranstaltungen

---

### Juni

25. Juni 2017 SPÖ Wanderung

### Juli

08. Juli 2017 UFC-Gedenktournament am Sportplatz  
09. Juli 2017 Pfarrfest der Röm.kath. Pfarrkirche  
12. Juli 2017 Pamhagener Gärtner- und Bauernmarkt  
15. Juli 2017 Country-Fest am Grillplatz

### August

28. August 2017 Krämermarkt am Marktplatz

Veranstaltungskalender online auf [gemeinde-pamhagen.at/veranstaltungen](http://www.gemeinde-pamhagen.at/veranstaltungen)